

EU-Rat: Einigung auf Sofortmaßnahmen zur Senkung der Energiepreise

Die EU-Energieminister haben am 30.09.2022 eine politische Einigung über den [Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Bekämpfung hoher Energiepreise](#) erzielt. Die Verordnung sieht befristete gemeinsame Maßnahmen vor, um die Stromnachfrage zu reduzieren und die überschüssigen Einnahmen des Energiesektors zu sammeln und an die Endkunden umzuverteilen (vgl. zum Entwurf der EU-Kommission TAX WEEKLY # 32/2022). Die Verordnung enthält eine Stromsparverpflichtung, eine Erlösobergrenze für die Stromerzeugung aus Inframarginaltechnologien und einen Solidaritätsbeitrag auf Übergewinne für den Rohöl-, Kohle-, Erdgas- und Raffineriesektor.

Begrenzung der Markteinnahmen für Inframarginaltechnologien

Der Rat einigte sich darauf, die Markteinnahmen auf € 180/MWh für Stromerzeuger, einschließlich Zwischenhändler, zu begrenzen, die sog. inframarginalen Technologien zur Stromerzeugung nutzen, wie z. B. erneuerbare Energien, Kernkraft und Braunkohle. Darüber hinausgehende Beträge werden abgeschöpft.

Die Mitgliedstaaten haben gegenüber dem Entwurf der Kommission einige Flexibilitäten eingeführt, um ihre nationalen Gegebenheiten und die auf nationaler Ebene bestehenden Maßnahmen widerzuspiegeln. So kann die Erlösobergrenze auch auf nur 90 % der Einnahmen angewendet werden, die die Obergrenze überschreiten. Außerdem kann die Erlösobergrenze für bestimmte Technologien auch unter oder in bestimmten Fällen auch über € 180/MWh festgelegt werden.

Solidaritätsbeitrag für fossile Brennstoffe

Die Minister einigten sich auch auf einen verbindlichen vorübergehenden Solidaritätsbeitrag in Höhe von mindestens 33 % auf Gewinne von Unternehmen, die in den Sektoren Rohöl, Erdgas, Kohle und Raffinerien tätig sind. Der Solidaritätsbeitrag wird auf den nach nationalem Recht ermittelten steuerpflichtigen Gewinn im Geschäftsjahr beginnend 2022 und/oder 2023 erhoben, soweit er 20 % über dem durchschnittlichen Gewinn der letzten vier Jahre liegt. Im Entwurf der Kommission war der Solidaritätsbeitrag auf das Geschäftsjahr 2022 beschränkt. Für den Vergleich wurden nur die letzten drei Jahre herangezogen. Der Solidaritätsbeitrag wird zusätzlich zu den in den Mitgliedstaaten geltenden regulären Steuern und Abgaben erhoben. Die Mitgliedstaaten können dem Solidaritätsbeitrag gleichwertige nationale Maßnahmen beibehalten, sofern sie mit den Zielen der Verordnung vereinbar sind und mindestens vergleichbare Erträge erzielen.

Anwendungszeitraum

Auch der Anwendungszeitraum wurde gegenüber dem Entwurf der Kommission erweitert. Die Maßnahmen sind vorübergehender und außergewöhnlicher Natur. Sie sollen vom 01.12.2022 bis zum 31.12.2023 gelten. Die Reduktionsziele des Energieverbrauchs gelten bis zum 31.03.2023. Die verpflichtende Begrenzung der Markterlöse gilt bis zum 30.06.2023.

Weiteres Verfahren

Mit dem Beschluss am 30.09.2022 hat die Verordnung den wesentlichen Verfahrensschritt auf EU-Ebene genommen. Die formelle Annahme ist für Anfang Oktober geplant. Ab dem Tag, welcher der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU folgt, gilt die Verordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Die Bundesregierung hat sich noch nicht geäußert, wie sie die ihr eingeräumten Flexibilitäten ausfüllen will.

Bundestag: Temporäre Senkung der Umsatzsteuer auf Gas- und Fernwärme und Steuerbefreiung einer Inflationsausgleichsprämie der Arbeitgeber

Der Bundestag hat am 30.09.2022 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses beschlossen. Die Gesetzesbegründung ist dem Bericht des Finanzausschusses zu entnehmen.

Ergänzend zum bisherigen Gesetzentwurf, der eine Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz von 19 % auf 7 % zeitlich befristet für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 vorsah, soll dies nunmehr auch für die Lieferung von Fernwärme über ein Wärmenetz in diesem Zeitraum gelten.

Ganz neu in das Gesetz aufgenommen wurde auch die im sog. Entlastungspaket III ange deutete Einkommensteuerbefreiung von zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährten Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von € 3.000 (sog. Inflationsausgleichsprämie). Die Regelung ist auf einen begrenzten Zeitraum bezogen. Dieser beginnt einen Tag nach Verkündung des Gesetzes und endet am 31.12.2024. Die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie ist auch beitragsfrei in der Sozialversicherung.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Die Steuerbefreiung kann laut Gesetzesbegründung bis zu dem Betrag von € 3.000 Euro in der Regel für jedes Dienstverhältnis, also auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden. Dies gilt allerdings nicht bei mehreren aufeinander folgenden Dienstverhältnissen in dem begünstigten Zeitraum zu ein und demselben Arbeitgeber.

Erforderlich ist nun noch die Zustimmung des Bundesrats. Das Gesetz soll zum 01.10.2022 (im Zweifel rückwirkend) in Kraft treten.

BFH: Berücksichtigung gezahlter Prämien für Glattstellungsgeschäfte im Zusammenhang mit Einnahmen aus Stillhalterprämien bei periodenübergreifenden Optionsgeschäften

Im Urteil vom 02.08.2022 (VIII R 27/21) hatte der BFH zu entscheiden, in welchem Veranlagungszeitraum gezahlte Prämien für Glattstellungsgeschäfte im Zusammenhang mit Einnahmen aus Stillhalterprämien bei periodenübergreifenden Optionsgeschäften steuerlich zu berücksichtigen sind.

Im Streitfall tätigte die Klägerin periodenübergreifende Stillhalter- und Glattstellungs geschäfte. Im Jahr 2012 flossen der Klägerin aus Kauf- und Verkaufsoptionen Stillhalterprämien zu. Die im Jahr 2013 getätigten Aufwendungen aus den Glattstellungsgeschäften dieser Optionen übertrafen jedoch die vereinnahmten Stillhalterprämien, so dass ein Verlust ent stand. Auch die im Jahr 2013 aus weiteren Kauf- und Verkaufsoptionen zugeflossenen Still halterprämien waren niedriger als die Aufwendungen, welche im Jahr 2014 aus der Glattstellung dieser Optionen anfielen.

Für das Streitjahr 2013 veranlagte das Finanzamt die Einkünfte nach Maßgabe des strengen Zu- und Abflussprinzips, indem die in 2013 zugeflossenen Stillhalterprämien und die im gleichen Jahr abgeflossenen Aufwendungen aus der Glattstellung berücksichtigt wurden. Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage, mit der die Klägerin geltend machte, dass nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG die für die Glattstellungsgeschäfte gezahlten Prämien im Veranlagungsjahr des Bezugs der (jeweiligen) Stillhalterprämien zu berücksichtigen seien, blieb erfolglos.

Nunmehr hat der BFH die Vorentscheidung aufgehoben und der Klage stattgegeben. Zu Unrecht habe das Finanzgericht die Regelung § 20 Abs. 1 Nr. 11 Hs. 2 EStG missachtet. Nach dieser für die Besteuerung der Stillhalter- und Glattstellungsgeschäfte geltenden Vorschrift gehörten Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Der 2. Halbsatz des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG bestimme, dass sich beim Abschluss eines Glattstellungsgeschäfts des Stillhalters die Einnahmen aus den Stillhalterprämien um die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien mindern. Bei der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG handele es sich um einen steuerlichen Einmalatbestand, der in sich eine abschließende Regelung enthält. Folgerichtig müssten die Aufwendungen für die den Stillhalterprämien zugehörigen Glattstellungsgeschäfte dem Veranlagungszeitraum – als rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO – zuordnen werden, in dem die Stillhalterprämien vereinnahmt worden seien. Dies gelte gerade auch dann, wenn das Glattstellungsgeschäft in einem anderen Veranlagungszeitraum getätigter werde als das Stillhaltergeschäft.

Dieses Ergebnis lasse sich bereits dem Wortlaut der Vorschrift entnehmen, denn nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 Hs. 2 EStG "mindern sich die Einnahmen aus den Stillhalterprämien um die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien". Hierin spiegele sich der gesetzgeberische Wille wider, wonach nur der beim Stillhalter nach Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) verbliebene Vermögenszuwachs der Besteuerung unterworfen werden solle (Nettoprinzip).

Auch der Sinn und Zweck der Regelung spreche dafür, dass die für das Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien von den Stillhalterprämien – unabhängig von dem in § 11 EStG normierten Zu- und Abflussprinzip – abziehbar seien und nicht dem Werbungskostenabzugsverbot nach § 20 Abs. 9 EStG unterliegen würden. Ohne rückwirkende Erfassung der Prämien aus dem Glattstellungsgeschäft wäre es beispielsweise denkbar, dass Einnahmen aus Stillhalterprämien im Veranlagungszeitraum 01 voll besteuert würden, während im Veranlagungszeitraum 02 in derselben Höhe im Glattstellungsgeschäft gezahlte Prämien anfielen, welche mangels entsprechender Einkünfte aus Kapitalvermögen wegen des Verlustverrechnungsverbots nach § 20 Abs. 6 Satz 1 Hs. 1 EStG nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden dürfen und somit unberücksichtigt blieben. Solche Besteuerungsfolgen würden dem Gebot der Folgerichtigkeit und Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Art. 3 Abs. 1 GG widersprechen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass dieses Urteil des BFH der Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rz. 25, neu gefasst durch BMF-Schreiben vom 19.05.2022) eine Absage erteilt.

BFH: Auch bei Zuzahlungen an den Arbeitgeber für die private Nutzung eines Firmenwagens ist ein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten nicht zulässig

Zu den Mehraufwendungen bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 5 EStG auch die Aufwendungen für eine wöchentliche Familienheimfahrt. Diese Aufwendungen dürfen aber nicht angesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige für diese Heimfahrt eine Kfz nutzt, das ihm im Rahmen einer Einkunftsart überlassen wurde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 8 EStG). Dies hat der BFH mit Urteil vom 04.08.2022 ([VI R 35/20](#)) bestätigt.

Im Urteilsfall waren dem Mitarbeiter vom Arbeitgeber ein Firmenwagen (auch) zur privaten Nutzung und eine Tankkarte für den Firmenwagen überlassen worden. Für die private Nutzung musste der Mitarbeiter an den Arbeitgeber ein pauschales Entgelt in Höhe von monatlich 0,5 % der unverbindlichen Kaufpreisempfehlung und ein nutzungsabhängiges Entgelt in Höhe von € 0,10 (Januar bis Mai) und € 0,09 (ab Juni) je gefahrenem Kilometer zahlen. Der Arbeitgeber minderte den lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil um diese Beträge. Zuzahlungsüberhänge in einzelnen Monaten wurden aus technischen Gründen nicht auf Folgemonate übertragen.

Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung setzte der Mitarbeiter für seine Familienheimfahrt die an den Arbeitgeber gezahlten Kosten (€ 0,10 bzw. € 0,09 je Kilometer) als Werbungskosten an, soweit sie auf die Familienheimfahrten entfielen. Der BFH lehnte die Berücksichtigung dieser Kosten ab. Denn der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 8 EStG sei insoweit eindeutig. Es sei auch ohne Bedeutung, ob der Mitarbeiter für die Nutzung des überlassenen Kfz ein Entgelt entrichten muss oder nicht, denn er müsste nach § 8 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 EStG für diese Nutzung keinen geldwerten Vorteil und somit auch keine Einnahmen versteuern.

Der BFH bestätigt in dem Urteil, dass das Entgelt des Mitarbeiters für die private Nutzung des Firmenwagens den lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil auch insoweit mindert, als es für die Nutzung zu (nicht steuerpflichtigen) Familienheimfahrten gezahlt wird und dass die Summe der Zuzahlungen im jeweiligen Kalenderjahr vom geldwerten Vorteil für das gesamte Kalenderjahr abzuziehen ist. Insoweit ist keine Monatsbetrachtung vorzunehmen.

Im Urteilsfall wurde in den Monaten Februar bis April ein geldwerter Vorteil versteuert. Da in den Monaten Januar und Mai bis Dezember die Zuzahlung jeweils höher war als der monatliche geldwerte Vorteil, konnten die überschießenden Beträge aus diesen Monaten vom geldwerten Vorteil aus den Monaten Februar bis April abgezogen werden, so dass der Mitarbeiter im Ergebnis keinen geldwerten Vorteil für seinen Firmenwagen versteuern muss.

BFH: Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz

Mit seinem Urteil vom 30.06.2022 ([V R 25/21](#)) beseitigt der BFH die zwischenzeitlich gegebene Unsicherheit bezüglich der Frage, ob die Fahrzeugüberlassung an einen Arbeitnehmer zu dessen privaten Zwecken gegen (anteilige) Erbringung dessen Arbeitsleistung zu einem steuerbaren Umsatz des Arbeitgebers führt.

Zunächst war das FG Saarland mit dieser Rechtsfrage befasst, welches sich daraufhin mit einem Vorabentscheidungsersuchen direkt an den EuGH wandte. In seiner Vorlagefrage schilderte das Finanzgericht den Sachverhalt dahingehend, dass der Arbeitnehmer für die

Überlassung des Firmenfahrzeugs weder auf einen Teil seiner Barvergütung noch auf anderweitige Vorteile verzichten oder gar einen Anteil seiner Arbeitsleistung hierfür erbringen musste. Auf Basis dieses Sachverhalts kam der EuGH zu dem Schluss, dass die Überlassung des Firmenfahrzeugs somit keinen entgeltlichen Leistungsaustausch begründe (vgl. TAX WEEKLY # 3/2021). Das Folgeurteil des Finanzgerichts erging mit einem vergleichbaren Tenor. Hiernach war es fraglich, ob die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung zur Behandlung derartiger Sachverhalte fortbestehen könnte. Die Finanzverwaltung erachtet die Überlassung eines Firmenfahrzeugs durch einen Unternehmer an seine Arbeitnehmer zu deren privater Nutzung regelmäßig als entgeltlichen Umsatz bei dem die Gegenleistung des Arbeitnehmers regelmäßig in der anteiligen Arbeitsleistung besteht, die er für die Privatnutzung des gestellten Fahrzeugs erbringt, vgl. Abschn. 15.23 Abs. 8 und 9 UStAE.

Der BFH hat das Urteil des Finanzgerichts nun aufgehoben und diesem unverblümt die Fehlerhaftigkeit seiner Entscheidung aufgezeigt: U.a. habe das Finanzgericht bei seinem Vorabentscheidungsersuchen fälschlicherweise die Unentgeltlichkeit der Fahrzeugüberlassung unterstellt, ohne dem EuGH eine Auslegungsfrage zur Arbeitsleistung als Sachentgelt zu unterbreiten und dann das Stillschweigen des EuGH zu einer nicht gestellten Frage als Antwort und dabei als Ablehnung des Sachentgelts im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes angesehen.

Der BFH selbst kommt – ohne sich über die Rechtsprechung des EuGH hinwegzusetzen – zu dem Schluss, dass sehr wohl ein entgeltlicher Leistungsaustausch vorliegt. Der hierfür erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen einer Leistung (Fahrzeugüberlassung) und der (teilweisen) Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als Gegenleistung sei gegeben.

Grundlegend stellt der BFH hierzu klar, dass ein solcher unmittelbarer Zusammenhang regelmäßig dann vorliege, wenn die Nutzungsüberlassung im Rahmen eines Anstellungsvertrags individuell vereinbart wird. Wie schon früher vom BFH geurteilt, sei entscheidend, ob die Fahrzeugüberlassung bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls als Vergütungsbestandteil anzusehen ist. Dass die Zuwendung lediglich auf dem Dienstverhältnis beruht, begründet hingegen noch keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Nutzungsüberlassung und der Arbeitsleistung. Im Streitfall hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Fahrzeugüberlassung im Arbeitsvertrag vereinbart, weshalb davon auszugehen sei, dass gerade von der Zusage dieser Nutzungsmöglichkeit die Entscheidung des jeweiligen Arbeitnehmers abhing, ob er das Beschäftigungsverhältnis zu den angebotenen oder nur zu anderen Bedingungen eingehen werde. Damit besteht kein "bloßer", sondern ein das Dienstverhältnis mitprägender Zusammenhang.

Ausweislich dieser Arbeitsverträge hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen teilweisen Gehaltsverzicht bzw. -einbehalt im Hinblick auf die Fahrzeugüberlassung vereinbart. Somit wurde ein Teil der (nicht monetär vergüteten) Arbeitsleistung gerade als Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung erbracht.

Nach Auffassung des BFH ist somit ein tauschähnlicher Umsatz gem. § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG gegeben. Die Bemessungsgrundlage für die Fahrzeugüberlassung an den Arbeitnehmer wäre nach § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG somit anhand des Wertes der Gegenleistung des Arbeitnehmers (die anteilige Arbeitsleistung) zu ermitteln. Allerdings steht es dem Steuerpflichtigen frei, sich hierfür auf eine Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung zu berufen und anstelle der Ausgaben auf die lohnsteuerrechtlichen Werte (u.a. sog. „1%-Regelung“) abzustellen, vgl. Abschn. 15.23 Abs. 11 UStAE.

Die Klarheit der Aussagen des BFH mag den vom FG Saarland ausgelösten Irritationen geschuldet sein. Es steht nunmehr jedoch fest, dass auch weiterhin in Fällen einer Firmenvergabeüberlassung auf individualvertraglicher Ebene von einem entgeltlichen Leistungsaustausch auszugehen ist.

Darüber hinaus geht die Finanzverwaltung auch dann von einer entgeltlichen Fahrzeugüberlassung aus, wenn diese auf einer bloßen faktischen betrieblichen Übung beruht, vgl. Abschn. 15.23 Abs. 9 Satz 2 UStAE bzw. wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer für eine gewisse Dauer und nicht nur gelegentlich zur Privatnutzung überlassen wird. Mangels Entscheidungserheblichkeit für den Streitfall hat der BFH zu diesen Aspekten explizit keine Stellung genommen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 26.09.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-538/20</u>	22.09.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Art. 49 und 54 AEUV – Abzug von endgültigen Verlusten einer in einem Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte – Mitgliedstaat, der aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens auf seine Besteuerungsbefugnis verzichtet hat – Vergleichbarkeit der Situationen
<u>C-330/21</u>	22.09.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 98 – Befugnis der Mitgliedstaaten, auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden – Anhang III Nr. 14 – Begriff ‚Überlassung von Sportanlagen‘ – Sportstudios – Einzel- oder Gruppenanleitung

Alle am 29.09.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VI R 29/20</u>	10.08.2022	Prozesskostenabzugsverbot im Falle von Kosten Dritter
<u>VI R 35/20</u>	04.08.2022	Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten bei Zuzahlungen an den Arbeitgeber für die Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens
<u>VIII R 27/21</u>	02.08.2022	Berücksichtigung gezahlter Prämien für Glattstellungsgeschäfte im Zusammenhang mit Einnahmen aus Stillhalterprämien bei periodenübergreifenden Optionsgeschäften
<u>VIII R 8/19</u>	12.07.2022	Unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Flankenschutzprüfer
<u>V R 25/21</u>	30.06.2022	Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz
<u>VII R 2/19</u>	17.05.2022	Zollwertermittlung - Grenzüberschreitende Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen - Vorabverständigung über Verrechnungspreise (Advance Pricing Agreement)

Alle am 29.09.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>X B 96/21</u>	25.08.2022	Ladungsfähige Anschrift und Ermittlungspflicht des FG
<u>IX R 34/19</u>	03.05.2022	Schuldzinsenabzug - Taggleiche Durchleitung von Anschaffungskostendarlehen durch ein privat genutztes Girokonto
<u>X R 27/20</u>	06.04.2022	Keine doppelte Besteuerung bei unterbliebener steuerlicher Geltendmachung von Altersvorsorgeaufwendungen

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert, Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Lars Behrendt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg
Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Hannover
Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.